



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 25.10.2023
Öffentlich einsehbar bis: 25.10.2024
Meldungsnummer: UV02-0000003272

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach

Gerichtlicher Entscheid Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich SVA gegen inpiso ag

Klagende Partei:

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich SVA
CHE-115.115.753
Röntgenstrasse 17
8005 Zürich

Beklagte Partei:

inpiso ag
CHE-486.677.210
Flughofstrasse 41
8152 Glattbrugg

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Rechtsöffnung

1. Den Parteien wird bestätigt, dass eine die Rechtshängigkeit begründende Eingabe vom 12. Mai 2023 beim Gericht eingegangen ist.
2. Der **Gesuchsgegnerin** wird eine Frist von 10 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um schriftlich im Doppel zum Rechtsöffnungsbegehren Stellung zu nehmen. Allfällige Beweismittel sind mit der Stellungnahme einzureichen.

Diese Frist wird – bei Vorliegen zureichender Gründe – höchstens einmal und nur kurz erstreckt. Es wird keine Nachfrist angesetzt.

Bei Säumnis wird Verzicht angenommen und aufgrund der Akten entschieden.

3. [Mitteilung]

4. Die gesetzlichen Fristenstillstände gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO gelten im vorliegenden Verfahren **nicht** (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des SchKG über die Betreibungsferien und den Rechtsstillstand.

Geschäftsnummer: EB230358-C

Entscheiddatum: 14.08.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:
Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht

Frist: 10 Tage

Die gesetzlichen Fristenstillstände gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO gelten im vorliegenden Verfahren nicht (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des SchKG über die Betreibungsferien und den Rechtsstillstand.

Kontaktstelle:
Bezirksgericht Bülach,
Spitalstrasse 13,
8180 Bülach

Bemerkungen:
Die Verfügung samt Beilagen kann am Bezirksgericht Bülach bezogen werden.